

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 22. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2022)

zum Thema:

Grundsteuer Teil 2 – Landeseigene Immobilien

und **Antwort** vom 06. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2022)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12979

vom 22. August 2022

über Grundsteuer Teil 2 – Landeseigene Immobilien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Grundstücke und Immobilien des Landes Berlin, der Bezirke sowie der landeseigenen Unternehmen müssen ebenfalls datentechnisch erfasst werden. Wer ist für die jeweiligen Fachvermögen zuständig?

Zu 1.: Grundstücke und aufstehende Gebäude der zwölf Bezirke des Landes Berlin, befinden sich im Fachvermögen (oder ggf. im Finanzvermögen) des jeweiligen Belegenheitsbezirks, für das dieser gesetzlich garantiert eigenverantwortlich zuständig ist. Grundstücke und aufstehende Gebäude der Hauptverwaltung des Landes Berlin befinden sich in der Regel im SILB. Für die Verwaltung des SILB ist wiederum die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH zuständig. Grundstücke und aufstehende Gebäude der landeseigenen Unternehmen befinden sich in deren Gesellschaftsvermögen, für das sie eigenverantwortlich zuständig sind.

2. Wird für die Erfassung der o.a. Grundstücke und Immobilien ebenso ELSTER genutzt oder gibt es eine andere Art der Datenerfassung? Falls ja, warum und welche?

3. Wann wurde mit der Datenerfassung in allen Ebenen begonnen – siehe Frage 1?

4. Werden alle Daten zeitgerecht per 31.10.2022 erfasst sein? Falls nicht, mit welchen Restriktionen müssen die jeweiligen öffentlichen Eigentümer rechnen?

5. Welche Problemfelder stellen sich bereits jetzt bei der Datenerhebung – zum Beispiel bei verpachteten Grundstücken?

6. Mit welchen Restriktionen müssen Gebäudeeigentümer rechnen, wenn sie dem öffentlichen Grundstückseigentümer keine oder keine rechtzeitige Auskunft zu den Gebäudedaten geben?

Zu 2., 3., 4., 5. und 6.: Das Land Berlin und die landeseigenen Unternehmen haben dieselben Verpflichtungen wie andere Steuerpflichtige. Für die Abgabe der Erklärungen kann ELSTER genutzt werden.

Die Erledigung der Pflichten erfolgt eigenständig durch den jeweils zuständigen Bereich bzw. die landeseigenen Unternehmen. Zum Stand der Datenerfassung und zu Problemfeldern gibt es keine Erkenntnisse.

Steuerpflichtige, die bis zum 31.10.2022 keine Erklärung abgegeben haben, werden an die Abgabe erinnert und erhalten eine Nachfrist.

Auf die Antwort zu 5. in der Drs. 19/12467 wird darüber hinaus hingewiesen.

Berlin, den 06. September 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen